

Praxis des Presserechts

Korte / Mensching

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-81899-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Deutungsvarianten zu, so ist für den Unterlassungsanspruch – wie oben ausgeführt²⁸ – die **für den Äußernden ungünstige Deutungsvariante** maßgeblich, also diejenige, die (bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen) zu einem Verbot führt.

bb) Beweislastverteilung. Die Beweislast für die Unwahrheit der angegriffenen Behauptung trifft beim Unterlassungsanspruch zwar grundsätzlich den Anspruchsteller. Sehr häufig kommt es jedoch gemäß **§ 186 StGB analog** zu einer Beweislastumkehr, weil die angegriffene Tatsachenbehauptung den Anspruchsteller in seinem sozialen Ansehen herabwürdigt, denn naturgemäß werden gerade solche Tatsachenbehauptungen vom Betroffenen häufig angegriffen. Die abermalige Beweislastumkehr gemäß § 193 StGB analog wegen „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ spielt hingegen in der Praxis kaum eine Rolle.²⁹

cc) Erforderliche Eingriffsintensität bei unwahren Tatsachenbehauptungen. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen stellt sich die Frage, welche **Intensität** die eingetretene Persönlichkeitsrechtsverletzung erreichen muss, um einen Unterlassungsanspruch auslösen zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass es das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht gebietet, dem Betroffenen einer Medienberichterstattung einen Abwehranspruch auch für solche Tatsachenbehauptungen zuzubilligen, die sich „nicht in nennenswerter Weise“ auf sein Persönlichkeitsbild auswirken.³⁰

Wenngleich sogenannte **wertneutrale Falschbehauptungen**, die aufgrund ihrer geringen äußerungsrechtlichen Relevanz keinen Unterlassungsanspruch auslösen können, eher selten Gegenstand von Gerichtsverfahren werden, ist die Ansehensrelevanz der angegriffenen Äußerung Anspruchsvoraussetzung. Liegt die Ansehensrelevanz nicht auf der Hand, ist es an dem Anspruchsteller, darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen, warum sich eine Äußerung mehr als nur ganz unerheblich auf seine Persönlichkeitsentfaltung auswirkt. Ein absoluter Schutz vor Unwahrheiten besteht nicht.³¹ Ein besonders strenger Maßstab gilt für Falschzitate, durch die der Betroffene sozusagen als „Zeuge gegen sich selbst“ ins Feld geführt wird.³²

c) Begehungsgefahr

Schließlich bedarf es hinsichtlich der angegriffenen Äußerung oder des angegriffenen Bildnisses einer Begehungsgefahr. Hierbei handelt es sich um eine vom Anspruchsteller darzulegende materielle Anspruchsvoraussetzung des Unterlassungsanspruchs.³³ Es ist insoweit zwischen **Wiederholungs- und Erstbegehungsgefahr** zu unterscheiden:

²⁸ → § 2 Rn. 176 ff.

²⁹ Zu all dem bereits → § 2 Rn. 189 ff.

³⁰ BVerfG Beschl. v. 23.10.2007 – 1 BvR 150/06, AfP 2008, 55 (56 f.); vgl. insoweit auch EGMR Urte. v. 16.3.2017 – 58493/13, AfP 2017, 402 Rn. 48 – Olafsson/Island; vgl. insoweit auch zum Gebührenfreistellungsanspruch gemäß § 823 BGB: BGH Urte. v. 27.5.2014 – VI ZR 153/13, BeckRS 2014, 13955 Rn. 14.

³¹ Dazu OLG Köln Urte. v. 28.4.2005 – 15 U 9/05, ZUM-RD 2006, 78 (80 f.); tendenziell etwas großzügiger Voraufage, § 5 Rn. 27, unter Verweis auf BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1686/98, NJW 2006, 207 Rn. 33 ff.

³² Dazu zum „Recht am eigenen Wort“ → § 2 Rn. 225 f.

³³ BGH Urte. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 34 – Wettermoderator.

- 30 aa) Wiederholungsgefahr.** Ist es bereits zu einer Veröffentlichung der angegriffenen Äußerung oder des angegriffenen Bildnisses gekommen, so kommt das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr in Betracht.
- 31 (1) Indizwirkung der rechtswidrigen Erstbegehung.** Die rechtswidrige Erstbegehung löst dabei regelmäßig eine **Vermutung** der Wiederholungsgefahr aus.³⁴ Dies gilt aber wohlgemerkt nur für *rechtswidrige* Erstbegehungen. War die bereits erfolgte Veröffentlichung gerechtfertigt, namentlich weil der Äußernde in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ handelte, so kommt allenfalls noch die Annahme einer Erstbegehungsgefahr in Betracht.
- 32** Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht – unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – klargestellt, dass die Vermutungswirkung der rechtswidrigen Erstbegehung im Deliktsrecht nicht in gleicher Strenge gilt wie im Wettbewerbsrecht, so dass eher Anlass gegeben sein kann, etwaige **Besonderheiten des Einzelfalls** zu berücksichtigen. So kann beispielsweise im Falle einer den Täter identifizierenden Berichterstattung über eine Straftat, die unter Verstoß gegen überwiegende Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen erfolgte, die Vermutung der Wiederholungsgefahr zu verneinen sein, wenn diese Berichterstattung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit einer ebenfalls den Täter identifizierenden Meldung der Staatsanwaltschaft erfolgte.³⁵
- 33 (2) Entfallen der Wiederholungsgefahr.** An das Entfallen einer einmal bestehenden Wiederholungsgefahr stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen.³⁶ Allein der Umstand, dass ein bestimmter Berichtsgegenstand **an Aktualität verloren** haben mag, wird insoweit in der Regel schon deshalb nicht ausreichen, weil sich praktisch jedes Thema durch unvorhersehbare Umstände jederzeit reaktualisieren kann, auch sei es nur im Zusammenhang mit einem Jahresrückblick oder Ähnlichem.³⁷
- 34** Anders zu beurteilen ist der Fall, dass eine im Zeitpunkt ihres Erscheinens rechtswidrige Berichterstattung durch die **Veränderung tatsächlicher Umstände** nunmehr als rechtlich zulässig zu beurteilen ist. Hier kann die Wiederholungsgefahr nicht ohne Weiteres aufgrund einer bereits geschehenen Rechtsverletzung vermutet werden, denn auch derjenige, der in der Vergangenheit in seinen Rechten verletzt wurde, hat keinen Anspruch darauf, dass ein Verhalten unterlassen wird, das sich inzwischen als nicht mehr rechtswidrig darstellt.³⁸ Dies trifft etwa auch auf den Fall einer ursprünglich rechtswidrigen Verdachtsberichterstattung zu, wenn der Betroffene zwischenzeitlich

³⁴ BGH Urt. v. 4.12.2018 – VI ZR 128/18, BeckRS 2018, 38385 Rn. 9 – Drittwirkung der UVE; Urt. v. 4.4.2017 – VI ZR 123/16, GRUR 2017, 844 (848) – klinikbewertungen.de; Urt. v. 15.12.2015 – VI ZR 134/15, BeckRS 2016, 02711 Rn. 23 – No-Reply-E-Mails; Urt. v. 15.9.2015 – VI ZR 175/14, BeckRS 2015, 16604 Rn. 30 – Grundschulkind; Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 31 (mwN) – Wettermoderator; NJW 1994, 1281 (1283) – Bilanzanalyse.

³⁵ BVerfG Beschl. v. 9.3.2010 – 1 BvR 1891/05, NJW-RR 2010, 1195.

³⁶ BGH NJW 1994, 1281 (1283) – Bilanzanalyse.

³⁷ AA ist möglicherweise das OLG München (Urt. v. 12.12.2006 – 18 U 4341/06, AfP 2007, 229 (230)), das festgestellt hat, bei einem „zu einem aktuellen Thema geführten Interview“ fehle es für gewöhnlich an einer Begehungsgefahr.

³⁸ BGH Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 31 – Wettermoderator; s. auch BGH Urt. v. 19.10.2004 – VI ZR 292/03, NJW 2005, 594 (595).

rechtskräftig schuldig gesprochen wurde, sodass die Unschuldsvermutung nicht mehr gilt.³⁹

Wäre die angegriffene Berichterstattung hingegen auch zukünftig als rechtswidrig anzusehen, entfällt die Vermutung der Wiederholungsgefahr regelmäßig nur infolge eines Verhaltens des Verletzers, das dem Verletzten ein hinreichendes Maß an Gewissheit vermittelt, dass die jeweilige Veröffentlichung nicht wiederholt werden wird. Erforderlich ist dafür in der Regel die Abgabe einer hinreichend **strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung**.⁴⁰ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann uU auch eine von dem Verletzer gegenüber einem Dritten abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr entfallen lassen (sog. **Drittunterwerfung**). Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Erklärung den von dem (weiteren) Betroffenen geltend gemachten Unterlassungsanspruch inhaltlich voll abdeckt. Davon ausgehend ist sodann vor allem entscheidend, ob der Gläubiger der Unterlassungsverpflichtungserklärung bereit und geeignet erscheint, bei einer Wiederholung der jeweiligen Äußerung die nur ihm zustehenden Sanktionsmöglichkeiten auszuschöpfen, und ob dies vom Schuldner als wahrscheinlich befürchtet werden muss. Maßgeblich dafür kann es sein, ob es sich bei dem Vertragsstrafe-Gläubiger zum Beispiel um einen Verband oder Verein handelt oder aber um eine natürliche Person, bei der weniger wirtschaftliche als vielmehr persönliche Interessen im Vordergrund stehen, denn diese unterliegen typischerweise einer stärkeren Wandelbarkeit. Die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, die zum Entfallen der Wiederholungsgefahr führen, trägt auch insoweit der Verletzer.⁴¹

Ausnahmsweise kann die Wiederholungsgefahr zB auch durch die **freiwillige Veröffentlichung einer Berichtigung** beseitigt werden. Auch in diesem Fall muss aber die Ernstlichkeit des Unterwerfungswillens mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommen. Dies ist zB *nicht* der Fall, wenn die Berichtigung in nicht „waffengleicher“⁴² Form erfolgt oder sogleich wieder neue Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu Lasten des Betroffenen enthält.

Wesentlich weniger strenge Anforderungen gelten im **Anwendungsbereich der „Stolpe-Rechtsprechung“**.⁴³ Zwar ist danach – wie oben ausgeführt⁴⁴ – bei der Prüfung des Unterlassungsanspruchs die für den Äußernden ungünstige, also die äußerungsrechtlich unzulässige Deutungsvariante zugrunde zu legen. Die Annahme, dass hierdurch wesentliche Einschüchterungseffekte für die freie Meinungsäußerung nicht zu erwarten seien, knüpft das Bundesverfassungsgericht aber ausdrücklich daran, dass gesichert sein müsse, dass für die Klarstellung und damit für die Abwendung der Unterlassungsverpflichtung ein „einfacher Weg“ ohne „hohe Kostenlast“ für den Äußernden eröffnet sei.⁴⁵

³⁹ Vgl. BGH Urt. v. 18.6.2019 – VI ZR 80/18, NJW 2020, 45 Rn. 23 ff. – Star-Anwalt.

⁴⁰ Näheres dazu sogleich → § 5 Rn. 39 ff.

⁴¹ Zu all dem: BGH Urt. v. 4.6.2019 – VI ZR 440/18, ZUM 2019, 867 Rn. 23 ff.; Urt. v. 4.12.2018 – VI ZR 128/18, BeckRS 2018, 38385 Rn. 9 ff. – Drittwirkung der UVE.

⁴² Dazu noch → § 5 Rn. 201 f.

⁴³ Dazu ausführlich → § 2 Rn. 176 ff.

⁴⁴ → § 2 Rn. 183.

⁴⁵ BVerfG Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 967/05, NJW 2008, 1654 – Stolpe.

- 38 Das Landgericht Hamburg⁴⁶ hat hieraus die Konsequenz gezogen, dass zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr hinsichtlich der persönlichkeitsrechtsverletzenden Deutungsmöglichkeit einer mehrdeutigen Äußerung, die auch eine rechtmäßige Deutungsmöglichkeit zulässt, schon eine **schlichte „Klarstellung“** gegenüber dem Betroffenen ausreicht, wonach die rechtsverletzende Deutung nicht beabsichtigt gewesen sei. Umso mehr wird in diesen Fällen die Abgabe einer einfachen, dh nicht strafbewährten Unterlassungsverpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr entfallen lassen.
- 39 (3) **Einzelheiten zur strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung.** Die strafbewährte Unterlassungsverpflichtungserklärung wird regelmäßig infolge einer entsprechenden Aufforderung in der Abmahnung des Betroffenen abgegeben. In diesem Fall kommt zwischen Äußerndem und Betroffenen ein **Unterlassungsvertrag** zustande.⁴⁷ Hierbei handelt es sich um ein abstraktes Schuldanerkenntnis, durch das die gesetzliche Unterlassungsschuld erlischt und durch eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung ersetzt wird.⁴⁸ Lehnt der Betroffene die Annahme einer Unterlassungsverpflichtungserklärung des Äußernden ab, obwohl diese inhaltlich nicht zu beanstanden ist, so entfällt die Wiederholungsgefahr auch ohne Abschluss eines Unterlassungsvertrages.⁴⁹
- 40 Eine Unterlassungsverpflichtungserklärung räumt die Vermutung der Wiederholungsgefahr aber nur aus, wenn sie **uneingeschränkt, bedingungslos und unwiderruflich** abgegeben wird.⁵⁰ Ferner bedarf diese Erklärung grundsätzlich der gesetzlichen Schriftform gemäß § 780 BGB (etwas anderes gilt unter den Voraussetzungen der §§ 343, 350 HGB).⁵¹ Im Einzelfall kann die Unterlassungsverpflichtungserklärung Drittwirkung entfalten (dazu bereits soeben → Rn. 35).
- 41 Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterlassungsvertrages sind die Parteien grundsätzlich frei.⁵² Sie kann zB nach dem sogenannten **Hamburger Brauch**⁵³ in folgender Form erfolgen:

Hiermit verpflichtet sich ... [Anspruchsgegner] gegenüber ... [Anspruchsteller] es bei Meidung einer von ... [Anspruchsteller] für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, es künftig zu unterlassen, zu behaupten und/oder zu verbreiten: ...

- 42 Die **Auslegung eines Unterlassungsvertrages** richtet sich nach den allgemeinen für die Vertragsauslegung geltenden Regeln. Abzustellen ist auf den wirklichen Willen der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB). Zu dessen Ermittlung sind neben dem Erklärungswortlaut die beiderseits bekannten Umstände sowie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, deren Zweck und die Interessenlage der Vertragsparteien heranzuziehen. Zwar kann ohne besondere Anhaltspunkte

⁴⁶ LG Hamburg Urt. v. 22.10.2010 – 324 O 100/10, BeckRS 2010, 30628.

⁴⁷ BGH Urt. v. 11.11.2014 – VI ZR 18/14, BeckRS 2014, 22644 Rn. 8 – RSS-Feed.

⁴⁸ BGH Urt. v. 5.3.1998 – I ZR 202/95, NJW 1998, 2439 – Altunterwerfung III.

⁴⁹ OLG München NJW-RR 2003, 1487 (1489).

⁵⁰ BGH Urt. v. 9.11.1995, GRUR 1996, 290 (291).

⁵¹ Dazu: Wenzel/Burkhardt Rn. 12.21.

⁵² BGH Urt. v. 11.11.2014 – VI ZR 18/14, BeckRS 2014, 22644 Rn. 9 – RSS-Feed.

⁵³ Dazu: BGH Urt. v. 14.10.1977 – I ZR 119/76, GRUR 1978, 192 Rn. 15 ff. – Hamburger Brauch.

nicht einfach unterstellt werden, dass die Parteien durch den Unterlassungsvertrag eine Regelung herbeiführen wollten, die der Rechtslage nach Erlass eines gleichlautenden Unterlassungstitels entspricht. Zugleich ist aber davon auszugehen, dass es in der Regel weder dem Interesse des Gläubigers noch dem Interesse des Schuldners entsprechen wird, durch die Unterlassungsverpflichtung schlechter gestellt zu werden als durch einen entsprechenden Titel.⁵⁴

Ist der Verletzer zur Abgabe einer solchen Unterlassungsverpflichtungserklärung nur nach Einfügen von **Modifikationen** bereit, kann dies Zweifel an der Ernstlichkeit des Unterwerfungswillens begründen. Jedenfalls für den Bereich des Wettbewerbsrechts hält es der Bundesgerichtshof allerdings für unschädlich, wenn eine Unterlassungsverpflichtungserklärung unter der auflösenden Bedingung einer „Änderung der Rechtslage – oder in deren verbindlicher Klärung in entsprechendem Sinne“ abgegeben wird.⁵⁵ Das ist insofern nicht ganz unproblematisch, als leicht Uneinigkeit darüber entstehen kann, wann eine Klärung im o. g. Sinne einen „verbindlichen“ Status erreicht hat (Klärung durch die Instanzgerichte? Das BVerfG? Den EGMR?). Es kann sich daher empfehlen, insoweit eine entsprechende Klarstellung in die Erklärung aufzunehmen.

Wer eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt, sich dann aber schuldhaft **nicht daran hält**, löst regelmäßig die Vermutung der Wiederholungsgefahr erneut aus. Der Gläubiger kann in diesem Fall den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Schuldner verlangen, die neben die vertragliche Unterlassungspflicht tritt.⁵⁶

Ein Unterlassungsvertrag kann gemäß § 314 BGB **aus wichtigem Grund gekündigt** werden, wenn dem Unterlassungsschuldner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Dies ist regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Eine Unzumutbarkeit kann ferner beispielsweise bei einer nachträglichen Gesetzesänderung anzunehmen sein, jedoch zB regelmäßig nicht bei der nachträglichen Änderung der rechtlichen Einschätzung eines bestimmten Sachverhaltens durch ein Instanzgericht.⁵⁷ Die Kündigung der Unterlassungserklärung wirkt nur für die Zukunft.⁵⁸

Noch strengere Anforderungen gelten für die Annahme eines Kündigungsrechts wegen **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** (§ 313 Abs. 3 S. 2 BGB).⁵⁹

bb) Erstbegehungsgefahr. Die Annahme einer Erstbegehungsgefahr kommt nur in engen **Ausnahmekonstellationen** in Betracht. Die Recherchefreiheit genießt weitreichenden Schutz. Sie kann zum einen auch solche Maßnahmen rechtfertigen, durch die Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert werden.⁶⁰ Zum anderen dürfen Recherchemaßnahmen regelmäßig nicht als Anknüpfungspunkt für die Annahme einer konkreten Begehungsgefahr für eine bestimmte Berichterstattung herangezogen werden. Die Pressefreiheit würde über die Maßen beschränkt, wenn Journalisten schon im Recher-

⁵⁴ BGH Urt. v. 11.11.2014 – VI ZR 18/14, BeckRS 2014, 22644 Rn. 9, 15 f. – RSS-Feed.

⁵⁵ BGH Urt. v. 1.4.1993 – I ZR 136/91, NJW-RR, 1999, 1000 Ziff. II.3.a – Bedingte Unterwerfung.

⁵⁶ Dazu: BGH Urt. v. 9.11.1979 – I ZR 24/78, GRUR 1980, 241 (242).

⁵⁷ BGH Urt. v. 9.3.2010 – VI ZR 52/09, NJW 2010, 1874 Rn. 15 ff. – Foto der RAF-Terroristin.

⁵⁸ BGH Urt. v. 26.9.1996 – I ZR 265/95, NJW 1997, 1702 Rn. 38 – Altunterwerfung I.

⁵⁹ BGH Urt. v. 9.3.2010 – VI ZR 52/09, NJW 2010, 1874 Rn. 24 – Foto der RAF-Terroristin.

⁶⁰ Vgl. dazu: OLG Karlsruhe AfP 2006, 482 ff.

chestadium ständig befürchten müssten, wegen einer etwaigen zukünftigen Berichterstattung Unterlassungsansprüchen ausgesetzt zu werden. Eine Erstbegehungsgefahr kann daher nur bejaht werden, wenn die drohende Verletzungshandlung sich in tatsächlicher Hinsicht so konkret abzeichnet, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist.⁶¹

- 48 Das ist insbesondere infolge bloßer **Rechercheanfragen** beim Betroffenen, mögen sie auch schon ganz konkret gefasst sein, regelmäßig *nicht* der Fall.⁶² Das gilt auch für rechtswidrige Recherchemaßnahmen, denn, wie oben⁶³ beschrieben, steht die Rechtswidrigkeit der Informationsgewinnung dem Veröffentlichungsrecht nicht von vornherein entgegen. Die Annahme einer konkreten Erstbegehungsgefahr kommt daher in der Praxis regelmäßig nur dann in Betracht, wenn dem Betroffenen – auf welchem Wege auch immer – vor der Veröffentlichung der bereits fertig gestellte Beitrag bekannt wird oder er auf anderem Wege die weitgehend gesicherte Erkenntnis gewonnen hat, dass es zur Verbreitung bestimmter rechtswidriger Inhalte kommen wird (dies kann unter Umständen bezogen auf einzelne Äußerungen etwa auch aufgrund der Veröffentlichung eines Trailers der Fall sein).
- 49 Wird eine Erstbegehungsgefahr ausnahmsweise festgestellt, so bestehen für ihren **Wegfall** weitaus geringere Anforderungen als bei der Wiederholungsgefahr. Insbesondere bedarf es grundsätzlich nicht der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung. Vielmehr reicht es zur Beseitigung der Erstbegehungsgefahr regelmäßig aus, wenn der Anspruchsgegner ernsthaft und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er sich des Rechts zur Verbreitung der angegriffenen Äußerungen nicht (mehr) berühme, etwa durch die uneingeschränkte und eindeutige Erklärung, dass er die beanstandete Handlung nicht vornehmen werde (einfache Unterlassungserklärung).⁶⁴

d) Passivlegitimation

- 50 Für den Unterlassungsanspruch können sowohl Täter und Teilnehmer als auch bloße Störer passivlegitimiert sein. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu den Abstufungen der Haftungsarten verwiesen werden.⁶⁵

e) Verjährung

- 51 Für ab dem 1.1.2002 entstandene Unterlassungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich **drei Jahre** nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Betroffene von der Verletzung und dem Verletzer Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; ohne Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs oder 30 Jahre ab dem verletzenden Ereignis, wobei insoweit die früher endende Frist maßgeblich ist (§§ 195, 199 BGB).⁶⁶

⁶¹ BGH Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 34 – Wettermoderator.

⁶² OLG Hamburg AfP 1992, 279 (280).

⁶³ → § 2 Rn. 108 ff.

⁶⁴ BGH Urt. v. 19.3.1992 – I ZR 166/90, NJW 1992, 3093 (3095).

⁶⁵ → § 4 Rn. 1 ff.

⁶⁶ Löffler/Steffen LPG § 6 Rn. 274.

f) Rechtsfolge des Unterlassungsanspruchs

Rechtsfolge des Unterlassungsanspruchs ist ein gerichtliches **Verbot unter Andro-** 52
hung der Folgen des § 890 ZPO, etwa nach folgendem **Muster**:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- EUR, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),
 zu unterlassen,
 [bei Tatsachenbehauptungen:] zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen
 [bei Meinungsäußerungen:] zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen: „...“.

aa) Anforderungen an die Formulierung des Verbotsantrags bzw. -tenors. Bei 53
 der Formulierung des Verbotsantrags – und entsprechend des Verbotstenors – ist der **Grundsatz der Bestimmtheit** zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist er gewahrt, wenn der erhobene Anspruch so konkret bezeichnet wird, dass dadurch der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) abgesteckt wird, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abgewälzt wird und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren zu erwarten ist. Zugleich hat der Bundesgerichtshof aber auch klargestellt, dass die Frage, welche Anforderungen an die Konkretisierung des Streitgegenstands in einem Klageantrag zu stellen sind, auch von den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags sind danach durch Abwägung des zu schützenden Interesses des Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie seines Interesses an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse des Klägers an einem wirksamen Rechtsschutz festzulegen.⁶⁷

Daraus folgt: Enthält ein Medienbericht rechtmäßige und rechtswidrige Passagen, so 54
 würde ein Antrag, der auf das Verbot des gesamten Berichtes gerichtet ist, regelmäßig weit über das Ziel hinausschießen.⁶⁸ Verbote sind daher grundsätzlich tunlichst auf die rechtswidrigen Bestandteile zu beschränken. Zur Vermeidung mangelnder Bestimmtheit bzw. der teilweisen Antragszurückweisung wegen des Fehlens einer konkreten Begehungsgefahr sollte sich der Verbotsantrag bzw. -tenor möglichst eng an der **konkreten Verletzungsform** orientieren.⁶⁹ Das bedeutet, dass Fotos ganz genau bezeichnet werden müssen (zB: „[...] das in [...] vom [...] auf Seite [...] abgedruckte

⁶⁷ BGH Urt. v. 13.10.2015 – VI ZR 271/14, BeckRS 2015, 20792 Rn. 19 – Intime Fotos (mwN).

⁶⁸ Vgl. dazu: BGH Urt. v. 28.7.2015 – VI ZR 340/14, BeckRS 2015, 14395 Rn. 17 – recht§billig.

⁶⁹ Vgl. dazu: BGH Urt. v. 13.10.2015 – VI ZR 271/14, BeckRS 2015, 20792 Rn. 18 ff. – Intime Fotos; Neben AfP 2006, 533 ff. (Anm. zu KG Urt. v. 28.7.2006 – 9 U 191/05, AfP 2006, 477).

Foto mit der Bildunterschrift '[...]' und Äußerungen so weit wie irgend möglich im genauen Wortlaut zitiert werden sollten.⁷⁰ Die Beschränkung eines Verbotes auf „gewerbliche Zwecke“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinreichend bestimmt, eine Beschränkung auf „private Zwecke von geringem Umfang“ hingegen nicht mehr.⁷¹

55 Folgende **Besonderheiten** sind zu berücksichtigen:

56 (1) **Kontextbezogenheit von Bildnis- und Äußerungsverboten.** Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen hervorgehoben, dass im Bereich der Bildnisberichterstattung nicht mit einer „vorbeugenden“ Unterlassungsklage über die konkrete Verletzungsform hinaus eine ähnliche oder „kerngleiche“ Bildberichterstattung verboten werden kann, und dass es ferner ausgeschlossen ist, die erneute Verbreitung eines Bildnisses generell zu untersagen, sofern nicht ausnahmsweise die Verbreitung schon an sich unzulässig ist, etwa weil die Intimsphäre des Betroffenen tangiert ist.⁷² Dies führt dazu, dass im Urteilstenor, jedenfalls aber in den Urteilsgründen, zum Ausdruck kommen muss, dass die erneute Veröffentlichung des jeweiligen Foto nur **im Zusammenhang** mit der in der Ausgangsberichterstattung enthaltenen Textberichterstattung untersagt ist.⁷³

57 In Betracht kommt insoweit eine Tenorierung nach folgendem **Muster**:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung ... [der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel]
zu unterlassen,
das in ... Nr. ... vom ... auf Seite ... veröffentlichte Foto [mit der Bildunterschrift ...]
erneut – wie geschehen – zu veröffentlichen.⁷⁴

58 Alternativ kann auch wie folgt tenoriert werden:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung ... [der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel]
zu unterlassen,
[...] im Zusammenhang mit folgender Wortberichterstattung: [...]
das in ... Nr. ... vom ... auf Seite ... veröffentlichte Foto [mit der Bildunterschrift ...]
erneut zu veröffentlichen.⁷⁵

59 Daran anknüpfend hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „IM Christoph“ darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf **Äußerungen** ein Verbot ohne Bezugnahme auf den Kontext grundsätzlich zu weit gehe, da auch hier eine Abwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und dem Recht auf Meinungsfreiheit unter

⁷⁰ Laut BGH (Urt. v. 21.11.2006 – VI ZR 259/05, NJW-RR 2007, 619 Rn. 9) soll es allerdings unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit ausreichen können, wenn das Verbot einer „identifizierenden Berichterstattung“ im Zusammenhang mit einem bestimmten tatsächlichen Vorgang begehrt wird.

⁷¹ BGH Urt. v. 17.12.2010 – V ZR 45/10, NJW 2011, 749 Rn. 34 – Grundstücksfotos II.

⁷² BGH Urt. v. 23.6.2009 – VI ZR 232/08, NJW 2009, 2823 Rn. 7 (mwN) – Wilde Frisur.

⁷³ Vgl. dazu: BGH Urt. v. 23.6.2009 – VI ZR 232/08, NJW 2009, 2823 Rn. 11 – Wilde Frisur.

⁷⁴ Siehe dazu den Urteilstenor in: BGH Urt. v. 1.7.2008 – VI ZR 243/06, NJW 2008, 3138.

⁷⁵ So: BGH Urt. v. 23.6.2009 – VI ZR 232/08, NJW 2009, 2823 Rn. 1 iVm Rn. 13 (mwN) – Wilde Frisur.